



Zuweisung zur Sonderschulung

Die Gemeinden sind für die Zuweisungsprozesse gemäss den rechtlichen Grundlagen verantwortlich. Die folgenden Empfehlungen bilden das Verfahren gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007 ab.

I. Überblick

Zur Sonderschulung gehört die Schulung in Tagessonderschulen und Schulheimen, die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) resp. der Sonderschule (ISS) und als Ausnahmefälle die Sonderschulung als Einzelunterricht. Um Sonderschulung in Anspruch nehmen zu können, muss der entsprechend besondere Bildungsbedarf individuell nachgewiesen sein. Dazu ist eine schulpsychologische Abklärung erforderlich.

In der Regel erfolgt sie durch den zuständigen Schulpsychologischen Dienst, gegebenenfalls ergänzt oder begründet durch Abklärungen von weiteren schulinternen oder auch externen Fachpersonen. Der Schulpsychologische Dienst nutzt dazu ab und gemäss entsprechender Einführung die Zürcher Version des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Die vorläufigen Ergebnisse werden im Abklärungsgespräch zusammen mit den Eltern¹, der zuständigen Regelschule, der allenfalls involvierten Sonderschule, der zuständigen Person der Schulpflege und nach situativem Bedarf mit weiteren involvierten Fachpersonen diskutiert. Angestrebt wird dabei ein Konsens für die definitive Empfehlung durch den Schulpsychologischen Dienst (ab und gemäss Einführung SAV: für die definitive „Empfehlung Hauptförderort und Massnahmen“ gemäss SAV). Der Schulpsychologische Dienst hält in seiner definitiven Empfehlung fest, ob im Abklärungsgespräch oder danach Konsens erreicht wurde oder Dissens vorliegt und beschreibt die wesentlichen Punkte der unterschiedlichen Einschätzungen. Ist eine Integrierte Sonderschulung nicht möglich, so ist dies in der schulpsychologischen Empfehlung zu begründen, da gemäss § 33 VSG die Schülerinnen und Schüler wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet werden.

Der Entscheid für eine Sonderschulung wird durch die Schulpflege nach Anhörung der Eltern gefällt. Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, bezieht die Schulpflege in der Regel die Organe der Jugendfürsorge ein. Das rechtliche Gehör der Eltern ist dann gewährleistet, wenn die Schulpflege den Eltern den beabsichtigten Entscheid der Schulpflege begründet vorankündigt und dabei eine ausreichende Frist einräumt für eine schriftliche Stellungnahme der Eltern.

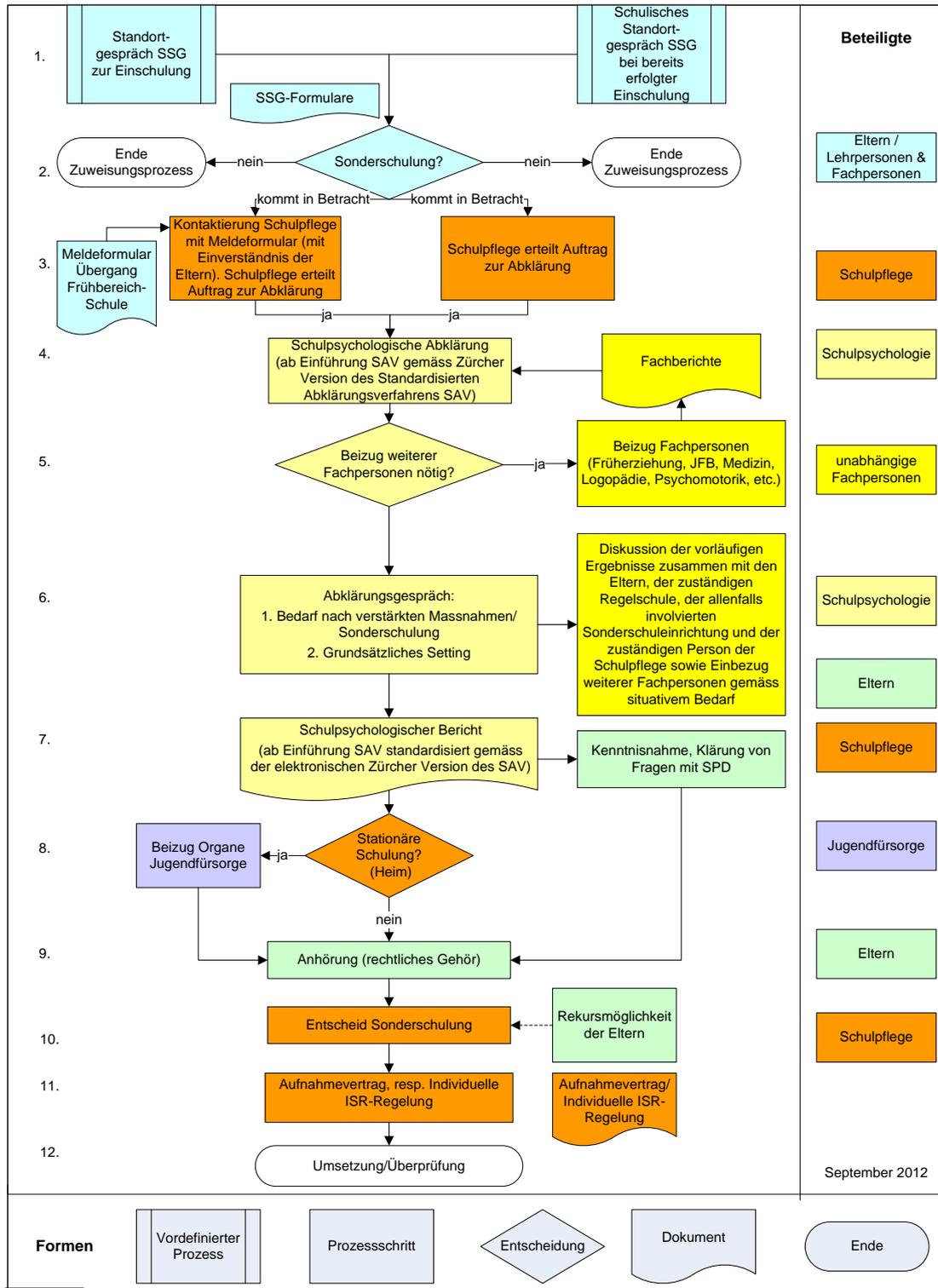
Der darauf folgende Entscheid der Schulpflege und die Anordnung dazu umfassen: Die Zuweisung zur Sonderschulung, das grundsätzliche Setting im Sinne der Erwägungen, den Überprüfungszeitpunkt, die Kostengutsprache (inkl. allfälliger Transportkosten), die Rechtsmittelbelehrung sowie eine Klärung, wer wie über die Anordnung informiert wird.

Die Einzelheiten der Sonderschulung werden im Aufnahmevertrag zwischen der Schulbehörde und der Sonderschuleinrichtung geregelt. Bei einer ISR empfiehlt sich dazu die „Individuelle ISR-Regelung“.

¹ „Eltern“ steht für die jeweiligen Erziehungsberechtigten.



Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung





II. Ablauf des Zuweisungsprozesses

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Ablaufschema auf Seite 2, welches den regulären Zuweisungsprozess zur Sonderschulung darstellt.

1. Schulisches Standortgespräch (SSG)

Ist ein Kind bereits eingeschult, wird ein Schulisches Standortgespräch (SSG) mit den Eltern und den Lehrpersonen durchgeführt (§ 24 Abs. 1 VSM). Besteht bereits jetzt eine sichere Vorstellung, dass eine Sonderschulung erforderlich ist, macht es Sinn, den Schulpsychologischen Dienst zum SSG mit einzuladen.

Ist das Kind noch nicht eingeschult, organisiert die zuständige sonderpädagogische Fachperson im Frühbereich (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie oder Audiopädagogik Frühbereich) ein Standortgespräch zur Einschulung mit den SSG-Formularen für den Frühbereich. Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass eine Sonderschulung geprüft werden soll, wird zusammen mit den Eltern das Meldeformular im Übergang Frühbereich – Schule zur Prüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ausgefüllt. Das Meldeformular wird bei Einverständnis der Eltern zusammen mit dem Kurzprotokoll des Standortgesprächs an die zuständige Schulverwaltung in der Wohngemeinde der Eltern geschickt. Die Fallverantwortung wechselt damit von der Fachperson im Frühbereich zur zuständigen Schulpflege. Ist im Frühbereich keine sonderpädagogische Fachperson involviert, sind sonderschulische Massnahmen für den Schuleintritt aber ein Thema, füllt die zuständige Kinderärztin/der zuständige Kinderarzt das Meldeformular im Übergang Frühbereich – Schule aus: Zusammen mit den Eltern.

Das Meldeformular findet sich unter: www.volksschulamt.zh.ch/zuweisungsverfahren > Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen > Meldeformular im Übergang Frühbereich - Schule.

2. Die Frage der Sonderschulung stellt sich

Sobald die Frage nach der Sonderschulung für ein Kind oder einen Jugendlichen von den Eltern, der Lehrperson oder der Schulleitung gestellt wird, ist das hier beschriebene Verfahren einzuhalten. Die Frage kann auch bereits vor der Schulpflicht auftauchen, z.B. im Hinblick auf eine Fortsetzung einer sonderpädagogischen Massnahme des Frühbereichs oder aus medizinischen Gründen.

Kommen die Beteiligten im SSG, oder vor der Einschulung im Standortgespräch zur Einschulung resp. im ärztlichen Gespräch mit den Eltern zum Schluss, dass eine Sonderschulung nicht notwendig oder nicht sinnvoll ist, so ist der Zuweisungsprozess zur Sonderschulung beendet.

3. Kontaktierung der Schulpflege

Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und Zustimmung der Schulpflege erforderlich (§ 37 Abs. 2 VSG). Die Schulpflege wird entsprechend kontaktiert. Da eine schulpsychologische Abklärung bei einer möglichen Sonderschulung zwingend erfolgen muss (§ 25 Abs. 1 lit. a VSM), erteilt in der Regel die Schulpflege dem Schulpsychologischen Dienst den Abklärungsauftrag.

Im Übergang Frühbereich-Schule erfolgt die Kontaktierung der Schulpflege über die zuständige Schulverwaltung aufgrund des Meldeformulars im Übergang Frühbereich – Schule zur Prü-



fung von sonderpädagogischen Massnahmen.

4. Schulpsychologische Abklärung

Der Schulpsychologische Dienst führt die Abklärung durch, ab und gemäss Einführung des SAV entlang der Zürcher Version des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Der Schulpsychologische Dienst orientiert sich dabei sobald wie möglich an den von der Bildungsdirektion für verstärkte Massnahmen bezeichneten Indikationen für die Sonderschulung auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Das SAV ist ein systemisch orientiertes Verfahren. Die Einschätzungen der Eltern, von relevanten Personen aus dem aktuellen professionellen Umfeld und situationsgerecht von weiteren Fachpersonen werden systematisch einbezogen.

5. Beizug weiterer Fachpersonen

Der Schulpsychologische Dienst kann weitere Fachpersonen, z.B. Fachpersonen der Jugend- und Familienberatung, sonderpädagogische oder medizinische Fachpersonen, beiziehen (§ 38 Abs. 3 VSG).

Insbesondere veranlasst er eine Abklärung durch unabhängige Fachpersonen, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind (§ 25 Abs. 3 VSM). Die Bildungsdirektion bezeichnet diese unabhängigen Fachpersonen für Abklärungen (§ 25 Abs. 6 VSM). Empfehlungen dazu sind publiziert auf:

www.volksschulamt.zh.ch/abklaerungen > Weitere Abklärungen > Fachleute für unabhängige Abklärungen.

6. Abklärungsgespräch

Die vorläufigen Ergebnisse werden im Abklärungsgespräch zusammen mit den Eltern, der zuständigen Regelschule, der allenfalls involvierten Sonderschule, der zuständigen Person der Schulpflege und nach situativem Bedarf mit weiteren involvierten Fachpersonen diskutiert. In der Regel erfolgt dieser Verfahrensschritt in zwei verschiedenen Gesprächsrunden mit situativ passender Zusammensetzung der Teilnehmenden und mit folgendem Fokus:

- 1) Bedarf nach verstärkten Massnahmen/Sonderschulung
- 2) Grundsätzliches Setting

Angestrebt wird dabei ein Konsens für die definitive Empfehlung (ab und gemäss Einführung SAV: für die definitive „Empfehlung Hauptförderort und Massnahmen“ gemäss SAV) durch den Schulpsychologischen Dienst. Der Schulpsychologische Dienst hält in seiner definitiven Empfehlung fest, ob im Abklärungsgespräch oder danach Konsens erreicht wurde oder Disconsens vorliegt und beschreibt die wesentlichen Punkte der unterschiedlichen Einschätzungen.

Das betroffene Kind, die/der betroffene Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf nimmt in der Regel persönlich teil am Abklärungsgespräch.



7. Schulpsychologischer Bericht

Die abklärende Fachperson verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Sonderschulung (§ 25 Abs. 4 VSM). Da Schülerinnen und Schüler wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet werden (§ 33 Abs. 1 VSG), müssen separative Massnahmen besonders begründet werden. Der Bericht geht an die Eltern und an die Schulpflege sowie bei Bedarf und mit Einverständnis der Eltern an Fachpersonen. Ab und gemäss Einführung SAV erfolgt der Bericht standardisiert mit der elektronischen Zürcher Version des SAV und umfasst auch das Niveau der Entwicklungs- und Bildungsziele, die mit den vorgeschlagenen Massnahmen verfolgt werden sollen.

8. Beizug der Organe der Jugendfürsorge

Handelt es sich bei der empfohlenen Sonderschulung um eine stationäre Sonderschulung in einem Schulheim, so muss in der Regel die zuständige Jugend- und Familienberatung und die Sozialbehörde der zuständigen politischen Gemeinde beigezogen werden (§ 25 Abs. 5 VSM). Zur Praxisanwendung liegen Informationen vor unter:

www.volksschulamt.zh.ch/zuweisungsverfahren > Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen > Platzierungen in Schulheimen.

Immer beigezogen werden muss die Vormundschaftsbehörde, ab 1. Januar 2013 die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Fall von Kinderschutzmassnahmen.

Ist bei einer stationären Sonderschulung die Jugendanwaltschaft involviert, richtet sich die Zuweisung (und auch die Verlängerung der Massnahme) nach der „Weisung zur Zusammenarbeit zwischen der Jugendanwaltschaft und der Schulbehörde bei einer Platzierung in einem Sonderschulheim“ unter:

www.volkschulamt.zh.ch/schulrecht > Wichtige Informationen und Hinweise > Weisung zur Zusammenarbeit zwischen der Jugendanwaltschaft und der Schulbehörde.

9. Rechtliches Gehör der Eltern

Bevor die Schulpflege über die Sonderschulung und über die dabei erforderlichen wesentlichen Leistungen entscheidet, ist sie verpflichtet, den Eltern das rechtliche Gehör zu gewähren. Das rechtliche Gehör ist dann gewährleistet, wenn die Schulpflege den Eltern den beabsichtigten Entscheid der Schulpflege begründet vorankündigt und dabei eine ausreichende Frist einräumt für eine schriftliche Stellungnahme der Eltern. Wurde im Abklärungsgespräch ein tragfähiger Konsens erreicht und stellt sich die Situation insofern klar dar, kann eine Frist von 5 Tagen ausreichen. Ansonsten ist eine Frist bis zu 30 Tagen angebracht.

10. Entscheid der Schulpflege

Der Entscheid für eine Sonderschulung wird durch die Schulpflege gefällt. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb (§ 39 VSG). Die Schulpflege stellt den Eltern eine schriftliche Anordnung samt Rechtsmittelbelehrung zu, in der die wesentlichen Leistungen der Sonderschulung inklusive Transport (für Schülerinnen und Schüler, die den Weg zur Sonderschulung nicht selbständig zurücklegen können) dargestellt sind. Sind die Eltern mit der Anordnung nicht einverstanden, können sie innert der angegebenen



Frist gegen den Entscheid beim Bezirksrat rekurren. Im Einzelnen umfasst die Anordnung:

- Die Zuweisung zur Sonderschulung
- Das grundsätzliche Setting im Sinne der Erwägungen
- Den Überprüfungszeitpunkt
- Die Kostengutsprache für die Kosten der Sonderschulung inkl. allfälligem Transport
- Die Rechtsmittelbelehrung
- Den Mitteilungssatz, der klärt, an wen die Anordnung wie und wie umfassend mitgeteilt wird.

Eine Muster-Anordnung findet sich unter: www.volksschulamt.zh.ch/ zuweisungsverfahren > Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen > Muster-Anordnung Sonderschulung.

Die Schulpflege kann ihren Entscheid verfahrensrechtlich auch aufteilen in zwei zeitlich aufeinander folgende Beschlüsse. Sie kann so zunächst einen Grundsatzbeschluss über die Zuweisung zur Sonderschulung fällen. Das rechtliche Gehör ist dann zweifach, vor dem jeweiligen Beschluss, zu gewähren.

Die Kostengutsprache setzt im Fall der ISR und des Einzelunterrichts eine Berechnung der Settingkosten voraus, im Fall einer separativen Sonderschulung oder einer ISS eine entsprechende Klärung der involvierten Versorgertaxen.

11. Aufnahmevertrag, Individuelle ISR-Regelung

Die Einzelheiten der Sonderschulung werden im Aufnahmevertrag zwischen der Schulbehörde und der Sonderschuleinrichtung geregelt. Bei einer ISR empfiehlt sich dazu die „Individuelle ISR-Regelung“. Ein Muster-Aufnahmevertrag resp. die empfohlene Form der Individuellen ISR-Regelung sind zu finden unter:

www.volksschulamt.zh.ch/sonderschulung > Sonderschulangebot > Aufnahmevertrag resp. www.volksschulamt.zh.ch/sonderschulung > Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) > Vereinbarung ISR.

12. Umsetzung und Überprüfung

Der Verlauf der Sonderschulung wird mindestens jährlich (§ 28 Abs. 1 VSM) überprüft und das weitere Vorgehen wird aufgrund der Ergebnisse festgelegt. Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den hier dargestellten Schritten (§ 28 Abs. 3 VSM).

Die Überprüfung erfolgt soweit möglich durch die an der Anordnung der Massnahme Beteiligten. Der Schulpsychologische Dienst oder andere Fachleute können beigezogen werden (§ 28 Abs. 2 VSM). Im Schulischen Standortgespräch (SSG) wird nach Erhebung der aktuellen schulischen Situation über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme diskutiert. Dazu gehört auch ein allfälliger Schulwechsel. Bei einer Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) sind dabei beide Schulleitungen (Regel- und Sonderschule) einzubeziehen. Ist im SSG keine Einigung zu erzielen oder bleiben Unklarheiten bestehen, braucht es eine schulpsychologische Abklärung.

In jedem Fall entscheidet die zuständige Schulpflege (bei einem Wechsel in die Sekundarstufe also die allfällige Sekundarschulbehörde) über die Fortführung einer Sonderschulung und die dabei erforderlichen wesentlichen Leistungen. Die Schulpflege gewährt dazu den Eltern vorgängig das rechtliche Gehör – analog zum Verfahrensschritt 9.



III. Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)

- Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien
Abs. 2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG)

- § 19 Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen.
Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.
- § 33 Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet.
- § 37 Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.
Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.
In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.
- § 38 Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.
Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.
Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.
- § 39 Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.
- § 40 Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahme auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM)

- § 24 Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Diese erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen oder der Eltern.
In der Standortbestimmung legen die Beteiligten den Förderbedarf, die Förderziele und den weiteren Ablauf fest. Die Bildungsdirektion regelt das Verfahren.
- § 25 Eine schulpsychologische Abklärung wird durchgeführt, wenn:



- a. die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll,
- b. von den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann,
- c. Unklarheiten bestehen.

Die Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Dieser kann weitere Unterlagen beziehen.

Er veranlasst eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind.

Der schulpsychologische Dienst verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.

Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzubeziehen.

Die Bildungsdirektion bezeichnet Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3.

- § 26 Nach Durchführung der Standortbestimmung und einer allfälligen Abklärung unterbreiten die Lehrpersonen und die Eltern der Schulleitung einen Vorschlag für die anzuordnende Massnahme. Die Abklärung darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung.

Können sich die Lehrpersonen und die Eltern nicht einigen oder stimmt die Schulleitung ihrem Vorschlag nicht zu, entscheidet die Schulpflege. Sie kann ergänzende Abklärungen anordnen.

Die Entscheidung hält fest, welche Massnahme angeordnet und wann sie überprüft wird.

Eine Sonderschulung bedarf stets der Zustimmung der Schulpflege.

- § 28 Soweit in der Entscheidung gemäss § 26 keine kürzere Frist vorgesehen ist, werden sonderpädagogische Massnahmen nach Ablauf eines Jahres überprüft.

Die Überprüfung erfolgt soweit möglich durch die an der Anordnung der Massnahme Beteiligten. Der schulpsychologische Dienst oder andere Fachleute können beigezogen werden.

Nach der Überprüfung wird über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme entschieden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 24–26.



Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV)

§ 15 Die Gemeinden führen die schulpsychologischen Dienste.

Die Bildungsdirektion bestimmt die von diesen Diensten zu erbringenden Leistungen.

Sie kann überdies Bestimmungen erlassen über

- a. Mindestgrösse und Organisation dieser Dienste,
- b. anzuwendende Verfahren und Methoden,
- c. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen